

**Satzung der Stadt Pasewalk
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 201, S. 777) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 777, 833) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 20.07.2017 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Pasewalk erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und bei ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung sowie von allen Geräten in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Pasewalk, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.
- (2) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinns bieten (vgl. § 33c Gewerbeordnung). Zu den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zählen Unterhaltungsspielgeräte wie Flipper, Tischfußballspiele, Videospiele an TV-Geräten und ähnliche Geräte wie Dart- und Billardspielgeräte. Computer rechnen zu den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn auf ihnen neben dem üblichen Programm Computerspiele installiert sind und die Geräte vorwiegend zu spielerischen Zwecken benutzt werden.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

**§ 2
Steuerbefreiung**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder bis 7 Jahre bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Spielgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist der Monate bei Geräten, die nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.
- (2) Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.
- (3) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist.
- (4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele usw.).

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €
 2. an anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
 3. bei Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, auf Grund derer gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002, zuletzt geändert am 18.07.2016 eine Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre (Darstellung von Gewalttätigkeit gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges) 500,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Abteilung Steuern der Stadt Pasewalk je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag fällig und an die Stadt Pasewalk zu entrichten.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung oder auf Anforderung den Zählwerksausdruck nicht ab bzw. hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gem. § 7 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 8 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gem. § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Pasewalk sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Einspielergebnisse der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Pasewalk zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 7 und 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Pasewalk über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28.01.2010 (Beschluss-Nr.: 063-04/2010).

Pasewalk, den 21.07.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 21.07.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.pasewalk.de am: 01.08.2017